

Ausschuss für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gesundheitsamt

Nutzen Sie die Möglichkeiten der flexiblen
Arbeitszeit im Gesundheitsamt (Amt 53).
Vereinbaren Sie telefonisch Ihren
individuellen Beratungstermin

Ihr Schreiben vom 08.05.2009
Aktenzeichen 53 /
Datum 18.05.2009

Auskunft erteilt Dr. Rudolf Lange

Zimmer

Tel. 02104_99_ 2251

Fax 02104_99_ 5253

E-Mail kreisgesundheitsamt@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Stellungnahme zum Thema "Kinderschutzgesetz" hier: Öffentliche Anhörung am 25.05.2009

Unter Bezug auf meine Funktion als Leiter des Kreisgesundheitsamtes Mettmann nehme ich nachfolgend Stellung zu dem vorliegenden Entwurf für ein Kinderschutzgesetz mit Stand vom 25.03.2009.

Das Kreisgesundheitsamt Mettmann ist seit vielen Jahren in der frühzeitigen Erfassung und Unterstützung von Familien engagiert, deren Kinder von besonderen gesundheitlichen und zunehmend auch von sozialen Schwierigkeiten betroffen sind. Dabei spielt die enge Zusammenarbeit mit den beteiligten Professionen des Gesundheitssystems, hier insbesondere den Kliniken und den Kinderärzten, ebenso aber auch mit den Einrichtungen und Diensten des Jugendhilfesystems, eine wesentliche Rolle.

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich diese Stellungnahme weitgehend auf den hierzu maßgeblichen Inhalt des als Artikel 1 des Gesetzentwurfs konzipierten Gesetzes über die Zusammenarbeit im Kinderschutz (KiSchZusG).

Der vorliegende Entwurf stellt einen wesentlichen Schritt zur Bereinigung datenschutzrechtlicher Unklarheiten und Erschwernisse dar, durch die die Einbeziehung und Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen in Angelegenheiten des Kinderschutzes bisher belastet wurde. Wollte ein Berufsgeheimnisträger – beispielsweise ein behandelnder Kinderarzt – aus begründeter Sorge um eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt einschalten, so musste er sich im Hinblick auf den Bruch der Schweigepflicht (§ 203 StGB) auf einen „rechtfertigenden Notstand“ (§ 34 StGB) berufen. Dieser Schritt erforderte damit einen schwierigen rechtlichen Abwägungsprozess, der juristische Kenntnisse oder auch juristische Beratung erfordert hätte – eine in vielen Fällen hohe und ggfs. abschreckende Hürde. Nunmehr bietet die formale Umwandlung der bisherigen Rechtfertigungserfordernis zwecks Abwendung der Strafbedrohung in eine konkrete Befugnis für viele Einzelfälle die Chance, verfahrensrechtliche Unsicherheiten abzuwenden.

Grundsätzlich ist auch die konkretisierte, zwingend abwägend abgestufte Vorgehensweise zu begrüßen. Dabei steht das auch aus ärztlich-berufsethischen Erwägungen bestehende Prinzip der vermittelnden Beratung und Unterstützung kooperationswilliger Eltern weiterhin ausdrücklich im Vordergrund (§ 2 Abs. 1) . Andererseits wird jedoch auch die Option einer Informationsweitergabe an das Jugendamt ggfs. auch ohne Kenntnis und Zustimmung der Sorgeberechtigten eröffnet, wenn dies im Hinblick auf sonst wirkungslose Vorgehensweise geboten erscheint (§ 2 Abs. 3).

...

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 47
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444
Notfälle nach 15.30 Uhr:
02104_99_3301

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 1 000 500 BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

...

Grundsätzlich ebenso zu begrüßen ist die im Verlauf der Vorberatungen als Zwischenschritt eingefügte Option einer sachverständigen Erörterung (§ 2 Abs. 2). Aus praktischer Erfahrung kann gerade eine solche Vorberatung unter Einbeziehung einer Fachexpertise dazu beitragen, den entscheidenden Schritt zur formellen Einschaltung des Jugendamtes abzuwägen und anzugehen.

Schlüssiger Weise wird auch dieser Zwischenschritt im vorliegenden Gesetzentwurf mit berücksichtigt, da in diesem Zusammenhang gleichermaßen Fragen der berufsbezogenen Verschwiegenheitspflichten tangiert werden können. Allerdings bleibt die im Entwurf konzipierte Regelung indifferent und damit ineffektiv, zumindest aber missverständlich: zwar wird hier formell eine Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten an eine zur Expertise beigezogene Fachkraft eröffnet, zugleich aber an eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung gebunden. Wenn jedoch der beigezogenen Fachkraft lediglich anonyme und damit abstrakte Daten übermittelt werden dürfen, können von dieser lediglich ebenso abstrakte Vergleichs- oder Erfahrungswerte eingebracht werden. Eine derartige Variante der vom konkreten Fall losgelösten, also fiktiven Problemerkörterung bedarf jedoch keiner diesbezüglichen Befugnisnorm.

Aus praktischen Erwägungen unbedingt geboten ist stattdessen die Option einer konkreten, tatsächlich auf den Einzelfall bezogenen Erörterung, in die beide Seiten jeweils eigene persönliche Beobachtungen, Erkenntnisse und Bewertungen einbringen können. Dies setzt voraus, dass auch die beigezogene Fachkraft den jeweiligen Einzelfall kennen muss und Einvernehmen besteht, über welches Kind hier tatsächlich personenbezogene Informationen miteinander ausgetauscht werden. Insoweit kann sich die Anonymisierung bzw. eine lediglich unter den Beteiligten identifizierbare Pseudonymisierung nur auf evtl. flankierend ausgetauschte schriftliche Notizen und Unterlagen etc. beziehen, soweit diese noch nicht zum Teil eines förmlichen Verfahrens gemacht werden sollen.

In gleichem Sinne erscheinen die auf diese Regelung abzielenden Ausführungen der Begründung nicht in jeder Hinsicht schlüssig: so soll bzw. muss sich eine zielführende Expertise zur Gefährdungseinschätzung gemäß der oben ausgeführten Überlegung selbstverständlich auf eine persönliche Kenntnis des konkreten Einzelfalles und damit auch eine eigene Bewertung seitens der beigezogenen Fachkraft stützen. Dies beinhaltet jedoch zwangsläufig auch eine eigene Meinungsbildung der Fachkraft im Hinblick auf Verdachtsmomente und nachfolgend deren kritische Diskussion. Erst durch einen behutsamen gegenseitigen Austausch an Eindrücken und wechselseitiger Sensibilisierung lassen sich derartige Verdachtsmomente erhärten – oder im anderen Fall auch verwerfen – bevor dann die Schwelle zu einer formell hinreichend begründeten Einbeziehung des Jugendhilfeträgers erreicht würde.

Strittig diskutiert wird lediglich die Frage, ob auch eine präventive Sammlung von Auffälligkeiten und Verdachtsmomenten, die zunächst für sich allein (noch) nicht als hinreichend für weitergehende Maßnahmen eingestuft wurden, angebahnt werden sollte. Als fachlich und sachlich erfolgreiches Modell hierzu kann das Projekt RISKID der Kinderärzte in Duisburg und Umgebung gelten, die sich in einem gesicherten, ausschließlich den beteiligten Fachärzten zugänglichen System gegenseitig über auffällige bzw. vorverdächtige Fälle informieren und sensibilisieren. Damit wird insbesondere das sonst in manchen Problemfällen zu beobachtende „doctor-hopping“, durch welches erste Warnhinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ansonsten unberücksichtigt bleiben würden, wirksam aufgefangen.

Unter den an dem Projekt beteiligten Kinderärzten einschließlich beratender kriminalpräventiver Experten, deren Einschätzung ich mich ausdrücklich anschließen möchte, zeigt dieses Verfahren sich als effektiv und auch gegenüber den Eltern als vertretbar. Andererseits widerspricht dieses Modell derzeit prinzipiellen datenschutzrechtlichen Bedenken, die jedoch damit einem wirksamen Kinderschutz konträr gegenüberstehen.

Im § 3 des Entwurfs werden gleichlautende Regelungen bezüglich des gestaffelten Vorgehens und des zugehörigen Informationsaustausches auch auf andere Berufsgruppen ausgedehnt, die nicht einer gesetzlich normierten Berufsverschwiegenheit unterliegen.

Gegenüber dem vormaligen Entwurfsstand wurde die ursprünglich konzipierte und tatsächlich als problematisch zu bewertende Meldeverpflichtung abgeschwächt und – nunmehr völlig analog zu den Regelungen der Berufsgeheimnisträger – zu einer Befugnis modifiziert, die jedoch nichts desto weniger ein ausdrückliches appellatives Signal setzt.

Abschließend ist als ebenso positiv zu vermerken, dass sich im Hinblick auf die im Gesetzentwurf konzipierte Erleichterung der Zusammenarbeit im Kinderschutz auch ein umgekehrter Bezug auf die Regelungen des § 8a SGB VIII ergibt. Durch die neu eingeführte Befugnisnorm des KiSchZusG eröffnet sich die in manchen Fällen durchaus zweckmäßige Option, seitens des Jugendhilfeträgers je nach Sachlage zur abwägenden Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a (1) Satz 1 SGB VIII auch Angehörige anderer Berufsgruppen, die nicht nur spezielle Fachkenntnisse, sondern ggfs. auch eigene Erkenntnisse zum Einzelfall einbringen können, als externe Experten beizuziehen. Dabei gilt für alle Beteiligten gleichlautend das vorrangige Prinzip der vertrauensvollen Einbeziehung der Sorgeberechtigten in das Verfahren, jedoch ebenso die Option, zielführende Informationen zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung auch ohne unmittelbare Beteiligung der Sorgeberechtigten miteinander auszutauschen, wenn ansonsten der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt würde.

Ähnliches gilt für wiederum modellhafte Konzepte der örtlichen Zusammenarbeit zwischen den Systemen des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe, beispielsweise im Hinblick auf die Kinder psychisch kranker Eltern. Auch in diesem Zusammenhang können sich mitunter Konflikte im Hinblick auf berufliche bzw. datenschutzrechtliche Verschwiegenheitsnormen ergeben, die jedoch durch das aktuelle Gesetzgebungsverfahren dem Sinn der Sicherung des Kindeswohls folgend sachgerecht aufgefangen werden.

Zusammenfassende Diskussion

Vorausgegangene Erörterungen haben erkennen lassen, dass die erweiterte Kommunikationsbefugnis zwischen beteiligten Fachkreisen und den für den Kinderschutz zuständigen Jugendhilfeträgern von einem Teil der Fachexperten eher kritisch gesehen wird. Erwartet wird, dass Eltern damit das grundlegende Vertrauensverhältnis zu (z.B.) ihrem Kinderarzt verlieren könnten. Wenn diese befürchten müssten, dass bei Auffälligkeiten bei ihrem Kind eine weitergehende Kommunikation oder gar eine Meldung erfolgen könnte, würden sie ihr Kind möglicher Weise gar nicht erst einer medizinischen Untersuchung und Betreuung zuführen und sich damit einer weiteren kritischen Beobachtung entziehen.

Diese Überlegungen sind zweifellos schlüssig, vermögen jedoch nicht zu überzeugen.

Einerseits gilt dieser Sachverhalt bereits jetzt, da Eltern mit tatsächlich problematischen Fehlhandlungen sich auch jetzt schon der grundsätzlichen Möglichkeit, kritisch aufzufallen, bewusst sein müssen und mit weiteren Schritten auch durch Veranlassung des medizinischen Versorgungssystems rechnen müssen. Insoweit stellt die modifizierte Rechtslage keine wesentliche Änderung dar. Zugleich darf nicht übersehen werden, dass es hier ohnehin nur um eine kleine, aber nichts desto weniger besonders problematische Teilgruppe der Eltern geht, die einer vertrauensvollen Beratung und behutsamen Hinführung zu weitergehenden und nachhaltigen Hilfen gerade nicht zugänglich sind. Für die große Mehrheit erfolgreicher Beratungs- und Betreuungsarbeit auch in schwierigen Fällen spielt dies dagegen gar keine Rolle bzw. kann in Einzelfällen sogar dazu beitragen, die Eltern zu einer weiteren Zusammenarbeit anzuhalten und zu motivieren.

Andererseits sollte es der grundsätzlichen sozialpolitischen Zielsetzung entsprechen, alle Ebenen der Gesellschaft für das Thema des Kindeswohles und potentielle Gefährdungssituationen zu sensibilisieren und die Beteiligten im Falle von Auffälligkeiten zu aktivem Handeln zu ermutigen. Diese Option sollte daher gerade für die diesbezüglich fachlich kompetenten Berufsgruppen untereinander – und dies nur innerhalb eines geschützten Rahmens und eines nichtöffentlichen Verfahrens – eröffnet werden.

Im anderen Fall steht tatsächlich der Datenschutz einem wirksamen Kinderschutz weiter im Wege, wenn nämlich in fataler Weise mehrere fachlich kompetente Beteiligte bei Auffälligkeiten eine tiefergehende Problematik vermuten oder ahnen, jedoch jeder für sich allein nicht genug weiß bzw. zu wissen glaubt, um das selbstverständlich für weitergehende Maßnahmen maßgebliche und zuständige Jugendamt zur weiteren Klärung einzuschalten.

Im Auftrag

Dr. med Rudolf Lange
Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen
Sozialmedizin – Umweltmedizin
Leiter des Kreisgesundheitsamtes Mettmann